



**STADT
ESCHWEILER**

**BEBAUUNGSPLAN 288
- Windpark Nördlich Fronhoven -**

BEGRÜNDUNG

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

INHALT DER BEGRÜNDUNG

Teil A:

ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. VORGABEN ZUR PLANUNG	3
1.1 Räumlicher Geltungsbereich	3
1.2 Heutige Situation	3
1.3 Planungsanlass und Ziele der Planung	3
1.4 Einfügen des Bebauungsplanes in die übergeordneten Planungen	4
2. INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES.....	5
3. KENNZEICHNUNG.....	6
4. UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES.....	6
5. UMWELTBELANGE.....	6

1. VORGABEN ZUR PLANUNG

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 288 – Windpark Nördlich Fronhoven – umfasst eine Fläche am nördlichen Rand des Eschweiler Stadtgebietes mit einer Gesamtgröße von ca. 252 ha. Die Fläche liegt nördlich des Ortsteils Fronhoven/Neu-Lohn sowie des Blaustein-Sees an der Grenze zur Gemeinde Aldenhoven.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist der Anlage 1 zu entnehmen.

1.2 Heutige Situation

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte, rekultivierte Teilfläche des Braunkohletagebaugesbietes „Inden I“. Die Fläche wird durchschnitten durch die Bourheimer Straße (L 238), die von der Aldenhovener Straße (L 11) im Südwesten in Richtung Nordosten nach Jülich führt.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Gehölzstrukturen, die im Landschaftsplan als „Geschützte Landschaftsbestandteile“ (GLB) festgesetzt sind.

Innerhalb der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht“ gehört das Plangebiet zur naturräumlichen Einheit "Niederrheinische Bucht" (55) mit der Haupteinheit „Jülicher Börde“ (554) und hier zur „Aldenhovener Lössplatte“ (554.40), die eine waldfreie, überwiegend lössbedeckte Ackerebene zwischen Rur und Wurm umfasst.

Das Plangebiet ist weitläufig umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Nördlich und westlich benachbart liegen auf dem Gemeindegebiet von Aldenhoven der Ortsteil Niederzier und der Weiler Hausen. Südwestlich schließen das Schlangengraben und der Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Blaustein-See an. Direkt im Süden in ca. 600 m Entfernung liegt der Ortsteil Fronhoven/Neu-Lohn. Östlich des Plangebietes befindet sich das renaturierte Indetal, an das das derzeitige Abbaugelände des Braunkohletagebaus Inden anschließt.

1.3 Planungsanlass und Ziele der Planung

Die Landesregierung NRW hat sich ausdrücklich zum Ziel gesetzt, zur Erreichung der Klimaschutzziele die erneuerbaren Energien und insbesondere auch den Ausbau der Windenergienutzung zu fördern; aus diesem Anlass erfolgte 2011 auch eine Novellierung des Windenergie-Erlasses.

Da sich die Kriterien zur Ermittlung geeigneter Zonen für die Windenergienutzung sowohl gemäß des gültigen Erlasses als auch aufgrund der neueren Rechtsprechung zum Teil wesentlich geändert haben, beauftragte der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 15.05.2013 die Verwaltung mit der Erarbeitung eines entsprechenden Gesamtkonzeptes als Grundlage für die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eschweiler – Konzentrationszonen für Windenergieanlagen - umfasst das gesamte Stadtgebiet und stellt vier Konzentrationszonen für die Windenergieanlagen dar. Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die Voraussetzungen zur Bündelung von ansonsten gem. § 35 BauGB privilegierten Windenergieanlagen (WEA) auf vier

Bereiche im Stadtgebiet geschaffen. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt am 28.05.2015 vorbereitet und soll im Rat am 17.06.2015 beschlossen und anschließend der Bezirksregierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Für die „Teilfläche 2“ der 2. FNP-Änderung soll jetzt mit dem Bebauungsplan 288 – Windpark Nördlich Fronhoven – eine Feinsteuerung der Anlagenstandorte erfolgen. Anlass der Bebauungsplanung sind unter anderem die zahlreichen Bedenken aus der Bürgerschaft, die bezüglich der Abstände zwischen Wohnbebauung und geplanter Konzentrationszone im Rahmen der 2. FNP-Änderung an die Stadt herangetragen wurden. So wurde z. B. bemängelt, dass keine gesamtheitliche Betrachtung der Immissionen aus Tagebau und Windkraft erfolgte. Auch soll im Rahmen der Bebauungsplanung eine differenziertere Betrachtung der naturräumlichen Situation erfolgen, als sie im Rahmen der FNP-Änderung möglich war.

Im Rahmen der 2. FNP-Änderung wurden für das gesamte Stadtgebiet pauschale Schutzabstände von 600 m zur Wohnbebauung festgelegt, die u.a. dem vorsorgenden Immissionsschutz Rechnung tragen sollen. Die 600 m orientieren sich an der aktuellen Rechtsprechung, nach der bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage keine bedrängende Wirkungen der Anlagen zu befürchten sind.

Die tatsächlichen Lärmbelastungen durch den Tagebau führen jedoch dazu, dass die Bewohner des Ortsteils Fronhoven in besonderer Weise bereits vorbelastet sind. Gemäß TA Lärm fallen Lärmimmissionen, die vom Tagebau selbst (ohne das Kraftwerk) ausgehen, zwar nicht unter die Lärmarten der TA Lärm und sind daher nicht als Vorbelastung in die Lärmbetrachtung einzustellen. Aufgrund der besonderen Belastungssituation durch den benachbarten Tagebau und das Kraftwerk (Lärm, Nebelschwaden, Staub) soll im Rahmen des Bebauungsplanes eine Feinsteuerung dahingehend erfolgen, dass aus dem Vorsorgegedanken heraus größere Abstände zwischen den WEA und dem Ortsteil Fronhoven eingehalten werden sollen.

Weitere Einschränkungen der Ausnutzung der im FNP dargestellten Konzentrationszone ergeben sich durch die notwendigen Abstände der Windenergieanlagen untereinander sowie durch das Plangebiet querende Richtfunk- und Radarstrecken. All diese Belange führen zu einer erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erkennbaren und steuerbaren Reduzierung der tatsächlich für Windenergieanlagen zur Verfügung stehenden Flächen.

Ziel der Planung ist somit eine Feinsteuerung der im FNP dargestellten „Teilfläche 2 (Nördlich Fronhoven)“, die über die Steuerungsmöglichkeiten der Flächennutzungsplandarstellung und der nachgeordneten BImSchG-Genehmigung hinausgeht. Auf der Grundlage einer differenzierteren naturräumlichen Betrachtung und unter dem Vorsorgegedanken bezüglich des Immissionsschutzes sollen mit dem Bebauungsplan insbesondere die Standorte der künftigen Windenergieanlagen konkretisiert werden. Ferner sollen Festsetzungen zu Höhen- und Lärmbegrenzungen getroffen werden. Dabei ist es Ziel der Planung, an den festzusetzenden Standorten einen 24-Stunden-Dauerbetrieb der WEA sicherzustellen, um die gebotene Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs zu gewährleisten.

1.4 Einfügen des Bebauungsplanes in die übergeordneten Planungen

Regionalplan

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Aachen, wird das Plangebiet als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt, überlagert mit einem „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“

(BSLE). Das Plangebiet liegt zudem innerhalb einer Fläche zur „Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“.

Die das Plangebiet teilende Heckenstruktur entlang eines Grabens ist als „Waldbereich“ dargestellt. Die das Plangebiet querende Landesstraße L 238 ist als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ dargestellt.

Landschaftsplan (LP)

Das Plangebiet liegt im Nordosten des Geltungsbereiches des Landschaftsplans VII „Eschweiler / Alsdorf“. Südlich angrenzend an das Plangebiet befinden sich Bereiche der Landschaftsschutzgebiete 2.2-1 „Fronhoven / Neu Lohn“ und 2.2-2 „Indeflur“.

Für das Plangebiet gilt gemäß § 18 LG folgendes Entwicklungsziel (EZ):

- *EZ 1 (Gehölzstreifen im Norden): Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten,*
- *EZ 2 (gesamte Fläche außer Gehölzstreifen im Norden): Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.*

Innerhalb des Plangebietes sind als Maßnahme 5.2-33 die „Anreicherung der Landschaft durch Pflanzung von Einzelbäumen“ festgesetzt. Im Plangebiet und in unmittelbarer Umgebung sind Hecken- (2.4-47, 2.4-48, 2.4-49) und Grabenstrukturen (2.4-50, 2.4-51), ein Verbund aus Vorwald und Feldgehölzen (2.4-52) sowie eine Allee (2.4-68) als „Geschützte Landschaftsbestandteile“ (GLB) ausgewiesen.

Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im FNP der Stadt Eschweiler als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Zudem liegt es innerhalb einer „Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen“. Es handelt sich hier um eine Teilfläche des Braunkohletagebaugesbietes „Inden I“, das mit der Rekultivierungsnutzung gemäß Braunkohlenplan bzw. Regionalplan dargestellt ist. Die Flächen wurden inzwischen rekultiviert.

Mit der 2. FNP-Änderung, die kurz vor dem Abschluss steht, ist geplant, das Plangebiet zudem als Konzentrationszone für Windenergie darzustellen (überlagernde Darstellung), so dass der Bebauungsplan dann aus dem FNP entwickelt ist.

2. INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES

Mit dem Bebauungsplan sollen insbesondere die Standorte der künftigen Windenergieanlagen festgelegt und gesteuert werden. Ferner sollen Festsetzungen zu Höhen- und Lärmbegrenzungen getroffen werden. Für die einzelnen Baufelder können z. B. Lärmkontingente festgesetzt werden.

Es ist geplant, innerhalb des Plangebietes Sondergebiete festzusetzen, innerhalb derer Windenergieanlagen zulässig sind. Die verbleibenden Flächen sollen als Flächen für die Landwirtschaft und die Bourheimer Straße (L 238) als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden.

Neben der Unterbringung der Standorte für die Masten der WEA sollen auch Nebenanlagen, die für den Betrieb der Anlagen notwendig sind (z. B. Kranstellplatz, Trafogebäude), grundsätzlich zulässig sein. Außer der Windenergienutzung bleibt die

landwirtschaftliche Nutzung sämtlicher verbleibender Flächen innerhalb des Plangebietes, die in Bodenhöhe nicht für Betrieb und Unterhaltung der Anlagen benötigt werden - inklusiv der durch den Rotor überstrichenen Fläche -, weiterhin zulässig.

Die genaue Anzahl und Lage der Standorte sowie die Größe der einzelnen Sondergebiete für Windenergieanlagen ergeben sich erst aus der weiteren Planung. Zu berücksichtigen sind dabei die sich durch die weiteren Untersuchungen ergebenden Vorsorgeabstände zur vorhandenen Wohnbebauung, Abstände der einzelnen Anlagen untereinander, vorhandene Richtfunkstrecken sowie mögliche Radarverschattung (Flugplatz Geilenkirchen).

Ggf. wird auch eine Höhenbeschränkung der Anlagen festzusetzen sein, die sich aus einer differenzierteren Betrachtung des Landschaftsbildes, aber auch aus Zwängen der benachbarten Flugplätze (Vorgaben im FNP: maximale Bauhöhe 188 bis 225 m über Grund) ergibt.

3. KENNZEICHNUNG

Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 als Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.

4. UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Aussagen zur Umsetzung werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5. UMWELTBELANGE

Im weiteren Planverfahren wird gemäß § 2 a BauGB eine Umweltprüfung mit Umweltbericht erarbeitet, in der die Belange des Umweltschutzes ermittelt und bewertet werden.

Eschweiler, den 02.06.15

gez. Schoop